

Einräumung von Nutzungsrechten, §§ 31 ff. UrhG

Weder das Urheberpersönlichkeitsrecht noch das Verwertungsrecht als solche sind rechtsgeschäftlich übertragbar, es besteht aber die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten (Parallele zu §§ 15 ff. UrhG): Nutzungsrechte können einzeln oder insgesamt, einfach oder ausschließlich, beschränkt oder unbeschränkt eingeräumt werden, § 31 I UrhG

- Beschränkte Nutzungsrechte:

Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, räumlich oder zeitlich beschränkt.

- Einfaches Nutzungsrecht:

Recht, das Werk neben anderen Berechtigten und dem Urheber zu nutzen.

- Ausschließliches Nutzungsrecht:

Recht, das Werk unter Ausschluss aller Dritter, einschließlich des Urhebers, zu nutzen.

- Alleiniges Nutzungsrecht:

Recht, das Werk neben dem Urheber unter Ausschluss Dritter zu nutzen.

Übertragbarkeit:

- Nutzungsrechte sind mit Zustimmung des Urhebers übertragbar, § 34 I 1 UrhG, die Zustimmung ist jedoch dispositiv, § 34 V 2 UrhG
- Übertragungszwecktheorie:
Auslegungsregel des § 31 V UrhG, wonach sich die Einräumung wie auch der Umfang nach dem mit der Einräumung verfolgten Zweck bestimmt
- Der Urheber kann die Nutzungsrechte in drei Fällen zurückrufen, nämlich (1) falls der Nutzer hiervon keinen Gebrauch macht, § 41 UrhG, (2) falls sich die Überzeugung des Urhebers gewandelt haben sollte, § 42 UrhG, oder (3) falls Gründe in der Person des Nutzungsrechtsinhabers vorliegen, § 34 III 2 UrhG.

Typische Nutzungsverträge:

- Einräumung zu eigener Nutzung (z.B. Verlagsvertrag) , vgl. § 8 VerlG
- Einräumung zur Wahrnehmung (z.B. Wahrnehmungsvertrag)

Zivilrechtliche Einordnung:

- Im Urheberrecht gilt nach h.M. grundsätzlich nicht das Abstraktionsprinzip, sondern das Kausalprinzip. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nach §§ 413, 398 BGB.
- Verträge sind meistens formfrei, bei Rechten für unbekanntes Nutzungsarten, § 31a I 1 UrhG, und bei künftigen Werken, § 40 UrhG, bedürfen sie der Schriftform

Auslegung des Nutzungsvertrags:

- Dem Urheber steht hierfür eine angemessene Vergütung zu, § 32 UrhG
- Das Nutzungsrecht kann in gleicher Weise auch weiterübertragen werden, §§ 34, 35 UrhG
- Bearbeitungen, § 37 I UrhG, und Änderungen, § 39 UrhG, sind dem Nutzer grundsätzlich nicht gestattet